

Abg. Meißel: Wie viel sind denn anwesend? Es traten mehrere Herren ein, und ich weiß nicht, ob die dafür oder dagegen stimmen.

Präsident D. Haase: Wenn 34 Mitglieder aufgestanden sind, so hat sich jedenfalls die Majorität der Kammer gegen das Majoritätsgutachten erklärt, denn es sind nur 67 Mitglieder gegenwärtig.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Es wird immer das Bereinigungsverfahren eintreten müssen.

Abg. Meißel: Wenn 34 dafür gestimmt haben, so mußten 33 dagegen gestimmt haben, und so ist die Abstimmung immer noch zweifelhaft, besonders da zwei Mitglieder eingetreten sind. Haben diese für die Majorität gestimmt, so würden 35 für und 34 gegen dieselbe gestimmt haben.

Secretair Abg. D. Schröder: Es sind überhaupt nur 67 Mitglieder anwesend; haben also 34 gegen das Majoritätsgutachten gestimmt, so mögen die Eintretenden dafür oder dagegen gestimmt haben, es bleibt sich immer gleich; das Deputationsgutachten ist abgelehnt.

Präsident D. Haase: Wenn Mitglieder in der Kammer bei der Fragstellung ambulant sind, so wird eine Abstimmung durch Namensaufruf nothwendig.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Nun heißt es im Berichte:

Zu 5.

Dieser Punct, welcher lediglich von der Modalität der Ausführung der Bahnen handelt, enthält nach dem ursprünglichen Gutachten der Deputation den Schlusssatz: „Die Modalität der Ausführung der nicht auf Staatsverträgen beruhenden Bahnen bleibt künftiger Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen vorbehalten.“

Die Regierung sprach bei der Discussion in der zweiten Kammer die Ansicht aus, wenn dieser Satz so stehen bleibe, so hindere sie derselbe, für die zittau-löbauer Flügelbahn sofort in ein Vertragsverhältniß mit der Compagnie für die Hauptlinie zu treten, und lediglich rücksichtlich dieses Bedenkens wurden auf Antrag des Herrn Finanzministers die Worte: „Die Modalität der Ausführung der ic.“ in: „Die Modalität der Aufbringung der Mittel für die nicht ic.“ umgeändert und so der Satz in beiden Kammern angenommen, obgleich nicht zu verkennen, auch im jenseitigen Bericht bemerkt ist, daß nun dieser Schlusssatz Etwas enthält, was gar nicht hierher gehört, und in Punct 10. vollständig enthalten ist.

Da nun, wenn die geehrte Kammer dem Vorschlage der Deputation, daß die Ausführung der zittau-löbauer Bahn nicht sofort bedungen werden soll, beitrifft, jedes Bedenken gegen die ursprüngliche richtige Fassung des oben angeführten Schlusssatzes wegfällt, so beantragt die Deputation, mit Ausnahme des wegen der Linie Zittau-Löbau dissentirenden Mitgliedes, in diesem Falle jenen Schlusssatz unter Wiederablehnung der angenommenen veränderten Fassung, in der ursprünglichen Fassung der Deputation anzunehmen.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Punct 5. würde nun ausfallen, weil er nur unter der Voraussetzung hereingebracht ist, daß die Kammer ihren früheren Beschluß wegen der

Anhang 10.

zittauer Flügelbahn wieder aufgeben; da das aber nicht geschehen ist, so muß es bei Punct 5. auch in der Weise verbleiben, wie er bereits bei beiden Kammern Annahme gefunden hat. — Es kommt übrigens auf diese ganze Schlusssatzfassung in Punct 5. in Wirklichkeit nichts an.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß wir sofort zu Punct 6. übergehen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Im Berichte heißt es ferner:

Zu 6.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die königlich preussische Regierung für die Bahnstrecke von der sächsischen Grenze bis Görlitz sich ein Rückkaufsrecht nach 30 Jahren lediglich für die Anlagelkosten, oder, falls die Bahn bedeutend abgenutzt sein sollte, für den Tarwerth, vorbehalten hat, dieser Vorbehalt aber etwas verschieden ist von den Rückkaufsbedingungen, welche man diesseits den Gesellschaften stellen will, hat die erste Kammer einen Zusatz angenommen des Inhalts:

„Hinsichtlich der sächsisch-schlesischen Eisenbahn ist jedoch auf die Bestimmungen in dem mit der königlich preussischen Regierung abgeschlossenen Vertrage Rücksicht zu nehmen.“

Die Deputation ist hiermit einverstanden, beantragt jedoch zu Vermeidung möglichen Mißverständnisses folgende veränderte Fassung:

„Hinsichtlich des Rückkaufs des auf königlich preussischem Gebiete befindlichen Theiles der sächsisch-schlesischen Eisenbahn ist jedoch auf die Bestimmungen in dem mit der königlich preussischen Regierung abgeschlossenen Vertrage vom 24. Juli d. J. Rücksicht zu nehmen.“

Präsident D. Haase: Die Deputation sagt uns also, daß sie mit dem Zusatze der ersten Kammer einverstanden ist, sie hat ihn angenommen, will ihm jedoch die im Bericht gegebene Fassung ertheilen. Wenn Niemand darüber spricht, würde ich fragen: „Will die Kammer den Zusatz annehmen, jedoch in der Form, wie sie im Bericht gegeben ist?“ — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Der Bericht fährt fort:

Zu 10.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die erste Kammer die zittau-löbauer Flügelbahn abgelehnt hat, ist von ihr beschlossen worden, in der Fassung dieses Punctes die Worte: „inneren Verbindungsbahnen“ mit „innere Verbindungsbahn“ zu vertauschen. — Falls das Gutachten der Deputation zu 1. die Annahme der geehrten Kammer findet, wird auch hier die diesseitige Fassung bestehen bleiben müssen.

Präsident D. Haase: Die Kammer wird wohl auch hierin einverstanden sein? — Einhellig Ja.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Ferner sagt der Bericht:

Zu 11.

Die erste Kammer hat zu Punct c. rücksichtlich der Er-